



# REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER MEHRZWECKANLAGE BÜHL DER GEMEINDE MESSEN

ab 1. August 2026

## Reglement über die Benützung der Mehrzweckanlage Bühl der Gemeinde Messen

Der Gemeinderat beschliesst:

### A Allgemeines

#### § 1

<sup>1</sup>In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### Geltungsbereich

<sup>2</sup> Das Reglement legt die Zuständigkeit, das Bewilligungsverfahren und die Vorschriften für die ausserschulische Benützung der folgenden Einrichtungen/ Anlagen fest.

- Mehrzweckhalle Bühl
- Turnhalle Nord, Turnhalle Süd, Bühne, Garderoben
- Aussensportanlage Bühl

<sup>3</sup>Die Benützungsvorschriften dieses Reglements gelten ebenfalls sinngemäss für die Benützung der Anlagen durch die Schule.

#### Zuständigkeit

<sup>4</sup>Die Baukommission der Gemeinde Messen ist für die Benützungsbewilligungen der Mehrzweckanlage Messen zuständig.

#### Sperrung der Anlage während der Haupt- und Zwischenreinigung

<sup>5</sup>Infolge Reinigungs- und Wartungsarbeiten ist die Mehrzweckhalle jeweils in der letzten Frühlingsferien- und der zweiten Herbstferienwoche nicht benutzbar. Von November bis Februar ist die Aussenanlage (Rasenplatz) gesperrt. Ausnahmegewilligungen sind möglich.

### B Bewilligungsverfahren

#### § 2

#### Benützungsbewilligungen

<sup>1</sup>Anträge für die Hallenbenützung sind mindestens drei Wochen im Voraus bei der Gemeinde Messen online via Hallenreservationssystem auf der Webseite einzureichen.

<sup>2</sup>Zu Beginn des neuen Schuljahres wird unter Federführung der Gemeindeverwaltung Messen ein Belegungsplan erstellt. Abweichende Belegungen aufgrund gegenseitiger Absprachen sind möglich.

<sup>3</sup>Die Benützung der Spielgeräte erfolgt in eigener Verantwortung. Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht. Ausserdem haften Eltern vollumfänglich für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend dem Hauswart oder dem zuständigen Objektverantwortlichen der Gemeinde Messen zu melden.

<sup>4</sup>Die Gemeinde behält sich vor, für gewisse Anlässe (beispielsweise mit rassistischem und extremistischem Inhalt) keine Bewilligung zu erteilen. Die Anlagen dürfen nur mit Bewilligung benützt werden.

<sup>5</sup>Langzeitbewilligungen haben jeweils Gültigkeit für das laufende Schuljahr. Ohne Kündigung erneuern sie sich automatisch um ein weiteres Jahr.

**Benützung der MZH für Proben und vor grösseren Anlässen**

<sup>6</sup>Bei Anlässen in der Mehrzweckhalle, die eine längere Vorbereitungszeit erfordern (wie Theater, Turneraufführungen, Konzerte und dergleichen) ist dies der Gemeindeverwaltung zu melden und die Probezeiten mit den jeweiligen Hallenbenutzern abzustimmen. Der Antragsteller gibt die Probezeiten der Gemeinde Messen mit der Reservation bekannt. Die Gemeindeverwaltung informiert die anderen Vereine über die Reservation.

**Absprache mit dem Objektverantwortlichen**

<sup>7</sup>Der Bewilligungsinhaber hat sich mindestens zwei Wochen vor dem Anlass mit dem Objektverantwortlichen der Gemeinde Messen zwecks Besprechung von Einzelheiten in Verbindung zu setzen. Die Hallenbenützer haben sich an die Anweisungen des Objektverantwortlichen zu halten.

**Nichtbenützung von bewilligten Anlagen**

<sup>8</sup>Für kurzfristige Absagen kann eine angemessene Gebühr verrechnet werden.

**C Benützungsgebühren**

**Benützungsgebühren**

**§ 3**

Für die Benützung der Anlagen, ausgenommen für Schul- und andere Gemeindegzwecke, regelt der Gemeinderat im Anhang I dieses Benützungsreglements die Gebührenpflicht.

**D Benützungsvorschriften**

**Innenanlagen**

**§ 4**

<sup>1</sup>Die Benützung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen. Spiele und andere Aktivitäten, die zu Schäden an den Anlagen und Einrichtungen führen, sind untersagt.

<sup>2</sup>Die Anlagen sind sauber zu halten und sind so zu verlassen, wie sie angetreten werden.

<sup>3</sup>Der ordentliche Schul- und Turnunterricht darf in der Regel nicht beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup>Fahrzeugähnliche Geräte (Kickboards, Trottinets, Rollerblades, etc.) dürfen in den Gebäuden nicht benutzt werden.

<sup>5</sup>Schuhe, welche den Hallenboden der Turnhallen beschädigen, oder abfärben, sind verboten. Die Benützung der Turnhallen muss mit sauberen Turnschuhen erfolgen.

<sup>6</sup>Jugendlichen bis 18 Jahren steht die Benützung der Anlagen nur unter Aufsicht einer erwachsenen Person zu.

<sup>7</sup>Für das Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten und Anlagen bei Trainings und Proben ist der Bewilligungsinhaber verantwortlich.

<sup>8</sup>Die Bestuhlung, das Aufräumen und die Reinigung der benützten Räume ist Sache des Bewilligungsinhabers, gemäss Instruktion des Objektverantwortlichen.

<sup>9</sup>Technische Einrichtungen wie Heizung, Lüftung usw. dürfen nur vom Hauswart bzw. dem Objektverantwortlichen der Gemeinde Messen bedient werden. Die übrigen technischen Einrichtungen (Küchengeräte, Bühnenbeleuchtung und -Einrichtung, Storen und Musikanlagen) dürfen vom Bewilligungsinhaber erst nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart bzw. dem Objektverantwortlichen der Gemeinde Messen selbst bedient werden. Die instruierte Person trägt für die fachgerechte Bedienung die volle Verantwortung.

<sup>10</sup>Der Bewilligungsinhaber hat eine Anlassbewilligung bei der Gemeinde Messen einzuholen.

<sup>11</sup>Ausserordentliche Aufwände oder Nachreinigungen des Hauswarts können dem Bewilligungsinhaber gemäss Gebührentarif (Anhang 1) verrechnet werden.

<sup>12</sup>Der Bewilligungsinhaber sorgt für die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Der Objektverantwortliche der Gemeinde Messen hat hierüber Aufsicht und kann bei vorschriftswidrigem Verhalten Weisungen erteilen. Er meldet fehlbare Personen der zuständigen Behörde und der verantwortlichen Person des Veranstalters.

<sup>13</sup>Die Benützungzeiten sind einzuhalten. Abends sind die Trainings und Proben rechtzeitig zu beenden. Die Beleuchtung darf erst eingeschaltet werden, wenn das Tageslicht nicht mehr ausreicht und der Platz auch tatsächlich benützt wird. Spätestens um 22.00 Uhr müssen die Aussenbeleuchtungen (Flutlichtanlagen) ausgeschaltet und spätestens um 22.15 Uhr die Lichter in den Hallen gelöscht, die Fenster geschlossen, die Duschen/Garderoben kontrolliert sein. Beim Verlassen der Anlagen ist darauf zu achten, dass die Türen verschlossen sind.

<sup>14</sup>Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Verluste, Schäden an Gebäuden, Pausenanlagen, Einrichtungen und Mobiliar, die durch Teilnehmer bzw. Besucher seines Anlasses verursacht werden. Bei Sachbeschädigungen und Verlusten werden die Umtriebe nach effektivem Aufwand verrechnet (inkl. administrative Kosten). Es ist Sache des Bewilligungsinhabers, sich gegen Personenschäden zu versichern.

<sup>15</sup>Sachbeschädigungen sind umgehend dem Hauswart bzw. dem Objektverantwortlichen der Gemeinde Messen zu melden.

<sup>16</sup>Der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich, dass bei Abgabe und Verkauf von alkoholischen Getränken die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

<sup>17</sup>Für den Verkauf von Essen und Getränken ist eine Anlassbewilligung erforderlich.

<sup>18</sup>Nach Anlässen müssen am darauffolgenden Schultag (Schulbeginn) die der Schule dienenden Lokaltäten, Aussenanlagen und Einrichtungen vollständig gereinigt der Schule zur Verfügung stehen. Die Abnahme der Anlagen hat bis spätestens 3 Tage nach dem Anlass in Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen.

<sup>19</sup>In allen Räumen ist das Rauchen gemäss dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen untersagt. Während der Schulzeit (07.00 Uhr – 17.00 Uhr) ist das Rauchen auch auf der gesamten Schulanlage verboten.

## Aussenanlagen

### § 5

<sup>1</sup>Die Spiel- und Sportplätze sowie die übrigen Aussenanlagen stehen während der Schulzeit primär den Kindern der Schule Messen zur Verfügung. Die Lehrpersonen und Hauswarte überwachen in dieser Zeit die ordnungsgemässe Nutzung. Während der schulfreien Zeit stehen die Anlagen den Vereinen und der Bevölkerung von Messen für Sport und Spiel zur Verfügung. Die Spielplätze sind öffentlich und für jedermann zugänglich.

<sup>2</sup>Den Vereinen von Messen stehen die Sportanlagen gemäss den konkreten Benützungsbewilligungen sowie der geltenden Hausordnung der Spielplätze zu.

<sup>3</sup>Soweit die Sport- und Spielplätze sowie die übrigen Aussenanlagen nicht von den Schulen oder von den Vereinen belegt sind, stehen diese der Öffentlichkeit an Werktagen bis 22.00 Uhr und an Sonn- und allgemeinen Feiertagen bis 17.00 Uhr zur freien Verfügung.

<sup>4</sup>Das Abspielen von Musik ist auf dem ganzen Areal der Schul- und Sportanlagen nicht erlaubt. Ausgenommen sind die Schule, bewilligte Veranstaltungen und die Vereine, die dies zu Übungszwecken tun müssen.

<sup>5</sup>Alle Bewilligungsinhaber der Spiel- und Sportplätze sowie der übrigen Aussenanlagen sind verpflichtet, zu Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benützen und Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden. Insbesondere müssen Strassen, Spiel- und Hartplätze, Zufahrten, Wege und Waschanlagen nach Gebrauch von Schmutz gereinigt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren. Bei Anlässen mit grösserem Publikumsaufmarsch stellt der Bewilligungsinhaber zusätzliche Abfallbehälter auf.

<sup>6</sup>Die Rasenspielflächen können vom Hauswart in Absprache mit der Schule und den Verantwortlichen der Sportvereine gesperrt werden, wenn dies die Witterung oder der Zustand des Rasens erfordert.

<sup>7</sup>Das Zeichnen der Rasenplätze ist so vorzunehmen, dass andere Benutzer ihre Tätigkeiten weiter ausführen können. Auf dem Hartplatz dürfen Markierungen nur mit Klebeband vorgenommen werden.

<sup>8</sup>Die Fussballtore müssen nach jedem Gebrauch an den Ursprungsort zurückgebracht und gesichert werden.

### § 6

## Erste-Hilfe Ausrüstung

<sup>1</sup>Eine einfache Grundausstattung mit Erste-Hilfe-Material ist vorhanden.

<sup>2</sup>Für den konkreten individuellen Bedarf ist jeder Bewilligungsinhaber bzw. Verein selbst verantwortlich.

## Brandschutz

### § 7

<sup>1</sup>Die einschlägigen Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) sind einzuhalten.

<sup>2</sup>Bei grossen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle oder wenn Räumlichkeiten brandgefährlich verändert werden, ist mit der SGV abzuklären, ob eine Brandwache erforderlich ist.

<sup>3</sup>Die Notausgänge und Fluchtwege müssen jederzeit offen und ungehindert benutzbar und passierbar sein, damit notfalls eine rasche Hilfeleistung und Evakuierung des Publikums gewährleistet ist. Ferner müssen die Verkehrswege zur Mehrzweckhalle sowie der Zugang zum Feuerwehrlokal freigehalten werden.

<sup>4</sup>Die Funktionsfähigkeit der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie der Notbeleuchtung muss jederzeit sichergestellt sein. Notausgang-bezeichnungen und Fluchtwegmarkierungen dürfen nicht verdeckt sein.

<sup>5</sup>Das Anbringen von Einbauten und Einrichtungen muss mit dem Hauswart abgesprochen sein. Dekorationen, Einbauten und Einrichtungen dürfen die Sicherheit von Personen nicht gefährden und die Anlagen und Einrichtungen nicht beschädigen. Podeste und andere Einbauten, die von Personen betreten oder auf denen schwere Gegenstände abgestellt werden, müssen auf dem Hallenboden abgestützt und so konstruiert sein, dass sie nicht einstürzen oder umstürzen können.

## Immissionen

### § 8

<sup>1</sup>Die Nachbarschaft darf nicht durch übermässigen Lärm und andere Immissionen belästigt werden.

<sup>2</sup>Bei Anlässen mit einer Beteiligung von mehr als 200 Personen hat der Bewilligungsinhaber für die nötige Verkehrsregelung und die Parkplatzzuweisung zu sorgen. Das Parkplatzkonzept ist auf der Webseite der Gemeinde abrufbar.

## Haftung

### § 9

<sup>1</sup>Für Sach- und Personenschäden sowie für den Verlust von Gegenständen im Zusammenhang mit der Benützung der Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## E Übergabe und Abgabe

### Schlüsselübergabe

### § 10

<sup>1</sup>Der Bewilligungsinhaber hat sich mindestens 14 Tage vor der Nutzung mit dem zuständigen Objektverantwortlichen der Gemeinde Messen bezüglich Schlüsselübergabe in Verbindung zu setzen.

<sup>2</sup>Der Verlust des Schlüssels muss unverzüglich dem Objektverantwortlichen gemeldet werden. Die anfallenden Kosten werden dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.

### Übergabe und Abgabe der genutzten Liegenschaft

### § 11

<sup>1</sup>Vor der Schlüsselübergabe wird gemeinsam durch den Objektverantwortlichen der Gemeinde Messen und den Bewilligungsinhaber ein Übergabeprotokoll über den Zustand des Nutzungsobjekts aufgenommen.

<sup>2</sup>Nach der Schlüsselerücknahme wird ein Abgabeprotokoll erstellt. Werden bei der Abnahme Mängel am Nutzungsobjekt festgestellt, werden die Kosten für die Mängelbehebung dem Bewilligungsinhaber weiterverrechnet.

<sup>3</sup>Übergabe- und Abgabeprotokoll sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Sie gelten als rechtsverbindlich.

## F Gebühren

### Rechnungstellung

#### § 12

<sup>1</sup>Für die Hallenbenützung erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss Gebührentarif (Anhang 1).

<sup>2</sup>Die Gebühren werden dem Bewilligungsinhaber nach der Durchführung des Anlasses in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Die Jahresmiete für das aktuelle Kalenderjahr wird den Vereinen jeweils im April in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

## G Straf- und Schlussbestimmungen

### Zuwiderhandlungen

#### § 13

<sup>1</sup>Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement, gegen die speziellen Benützungsaufgaben oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen des Objektverantwortlichen oder des Hauswarts kann die zuständige Bewilligungsbehörde dem fehlbaren Bewilligungsinhaber die weitere Anlagenbenützung vorübergehend oder dauernd untersagen.

<sup>2</sup>Überdies können Zuwiderhandlungen gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit Bussen bis CHF 500.00 geahndet werden.

### Inkraftsetzung

#### § 14

<sup>1</sup>Dieses Reglement und der Gebührentarif (Anhang 1) treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01. August 2026 in Kraft. Der bisherige Gebührentarif vom 28.05.2014 wird ausser Kraft gesetzt.

## Unterschrift

### Gemeinde Messen

Sandra Nussbaumer, Gemeindepräsidentin

Michèle Graf, Gemeindeschreiberin

## Anhang 1

### Gebühren

Für die Benützung der Mehrzweckanlage Bühl gilt der nachstehende Gebührentarif:

Mehrzweckhalle Bühl	Tarif A in CHF einheimische Benützer	Tarif B in CHF auswärtige Benützer
<b>Anlässe inkl. Festbetrieb</b>		
2 Hallen	600.00	1'000.00
1 Halle	300.00	500.00
Kehrrichtentsorgung	50.00	50.00
<b>Anlässe ohne Festbetrieb</b>		
2 Hallen	300.00	600.00
1 Halle	150.00	300.00
Bühne MZH	20.00	40.00
Kehrrichtentsorgung	50.00	50.00
<b>Sport- und andere Anlässe</b>		
Zwei Hallen / Std.	50.00	100.00
Eine Halle / Std.	25.00	50.00
<b>Allgemeines</b>		
Zusatzreinigung / Std.	65.00	65.00
Zirkulation während Anlass Hauswart / Std.	65.00	65.00
<b>Jahresmiete / Std.</b>	8.00/Std. = 304.00/Jahr	20.00/Std. = 760.00/Jahr
Bemerkungen: > Gebühren inkl. Strom, Wasser, Heizung, Tische und Stühle und Benützung der Aussenanlagen > Die Abklärungen für früheren Bezug der Halle sind durch die Mietpartei anzufragen > Festbetrieb = Benützung der Küche		

Die nicht gewinnbringende Hallenbenützung für Jugi, KiTu, MuKi, KidsDance und Ferienpass ist kostenlos.

Anhang 1 von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Messen beschlossen am 8. Juni 2026.

**Unterschrift**

**Gemeinde Messen**

Sandra Nussbaumer, Gemeindepräsidentin

Michèle Graf, Gemeindeschreiberin